



SIEDLERGEMEINSCHAFT
"GLÜCK AUF" EISERN



VERBAND **WOHNEIGENTUM**

Einfach gut leben!

Geschäfts- und Kassenordnung

Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.

Gemeinschaft „Glück-Auf“ Eisern

Stand 02/2019

Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.

Gemeinschaft „Glück Auf“ Eisern · 1. Vorsitzender: Dennis Müller · Knappenweg 45 · 57080 Siegen

Telefon: (0271) 38799244 · E-Mail: dennis.mueller@sg-eisern.de · Web: www.sg-eisern.de

Bankverbindung: Volksbank Siegerland e.G. · SWIFT-BIC: GENODEM1SNS · IBAN: DE04 4606 0040 0691 8074 0



Geschäfts- und Kassenordnung

§ 1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfüllt gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand die satzungsgemäßen Aufgaben. Sie fasst Beschlüsse entweder auf Basis erarbeiteter Vorschläge des geschäftsführenden Vorstands oder mittels eingebrachter Anträge und Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinschaft.

Alle Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Behandlung durch die Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Vorschläge und Anträge des Vorstands sollen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Kenntnisnahme zugestellt werden. Gleiches gilt für die sonstigen Anträge. Besteht diese Möglichkeit nicht, so muss den Mitgliedern unmittelbar vor oder während der Versammlung Gelegenheit gegeben werden, diese durchzusehen.

Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, von sich aus jederzeit der Versammlung Anträge bzw. Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten, sofern dazu ein zwingendes Bedürfnis besteht.

Alles Weitere regelt § 8 der Satzung der Gemeinschaft „Glück-Auf“ Eisern.

§ 2 Vorstand

Der Vorstand der Gemeinschaft "Glück-Auf" Eisern besteht aus mindestens drei bzw. höchstens sieben Personen. Gewählt werden:

- Vorsitzende/r
- stellv. Vorsitzende/n
- Kassierer/in
- Schriftführer/in



- Optional: Beisitzer/in.

Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden ist es Vorstandsmitgliedern möglich, ein zweites Amt zu übernehmen. Die Amtsdauer im Vorstand beträgt drei Jahre.

Zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Vorstands und der Gemeinschaft gilt folgende Regelung:

- Im Rahmen einer Mitgliederversammlung dürfen höchstens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands abgelöst werden
- In Wahlperiode 1 wird die/der Vorsitzende/r gewählt
- In Wahlperiode 2 wird der/die Kassierer/in gewählt
- In Wahlperiode 3 wird die/der stellv. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in gewählt
- **Bei Bedarf können zusätzlich Beisitzer bestellt werden (VORHER: Wahl der Beisitzer in Wahlperiode 3)**

Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder aber der gesamte geschäftsführende Vorstand zurücktreten, alternativ ein Misstrauensvotum der Mitglieder im Rahmen einer Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung erfolgreich sein, findet die genannte Regelung keine Anwendung. In solch einem Fall wird/werden der/die offenen Posten im Rahmen der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung neu gewählt. Die Amtszeit beträgt hierbei maximal die noch verbleibende Amtszeit des Vorgängers.

Alles Weitere regelt § 10 der Satzung der Gemeinschaft „Glück-Auf“ Eisern.

§ 3 Kreisversammlung

Die Wahlordnung des Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein regelt nach einem Schlüssel die Zusammensetzung der Kreisversammlung, wonach die Gemeinschaft „Glück-Auf“ Eisern aktuell drei Delegierte aussenden darf:



- die/den Vorsitzende/n
- die/den stellv. Vorsitzende/n
- optional: Eine durch die Mitgliederversammlung gewählte Person

§ 4 Festausschuss

Bei Bedarf kann in der Mitgliederversammlung frühzeitig ein Festausschuss gewählt werden. Diesem obliegt, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, die Durchführung der geplanten Veranstaltung der Gemeinschaft „Glück-Auf“ Eisern. In der Vorbereitungsphase finden, in angemessener Zeit, Sitzungen des Festausschusses zwecks Planung der anstehenden Veranstaltung statt.

§ 5 Inventar

Das Inventar, Eigentum der Gemeinschaft „Glück-Auf“ Eisern, wird in einer Liste geführt. Diese Liste enthält neben dem Inventar auch den aktuellen Aufbewahrungsort und liegt selbst beim Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann festlegen, ob und welches Inventar verliehen wird und wie hoch eine eventuelle Verleihgebühr und Kautions ist.

§ 6 Vorstandsaufgaben

Neben den vorerwähnten Aufgaben obliegt dem geschäftsführenden Vorstand die satzungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte. Dies geschieht:

- nach der Satzung und den geltenden Vereinsordnungen
- nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen

Die Bankvollmachten über Vereinskonto sind so geregelt, dass Unterschriften von mindestens zwei im geschäftsführenden Vorstand aktiven Mitgliedern erforderlich sind. Eines dieser Mitglieder muss der/die Kassierer/in sein. Eine Ausnahme stellt das Online-Banking dar, bei dem die mit der jeweiligen Bank schriftlich getroffenen Vereinbarungen



gelten.

Vorbehaltlich anders lautender Satzungsbestimmungen gilt folgendes:

Die Gemeinschaft „Glück-Auf“ Eisern wird nach außen und innen in der Weise vertreten, dass je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zu handeln befugt sind. Sowohl generell als auch im jeweiligen Einzelfall kann durch mehrheitliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes für den Vorstand bzw. dessen Mitglieder eine finanzielle Höchstgrenze für Außentätigkeiten und Vertragsabschlüsse bestimmt werden. Vorbehaltlich einer hiervon abweichenden mehrheitlichen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung darf je Rechtsgeschäft durch den Vorstand ein die Gemeinschaft belastender Höchstbetrag von 500,00 Euro nicht überschritten werden.

Voraussetzung für den Abschluss aller Rechtsgeschäfte, aus denen die Gemeinschaft „Glück-Auf“ Eisern berechtigt oder verpflichtet wird, ist ferner, dass die Barkasse und/oder Konten der Gemeinschaft ein entsprechendes die Gesamtkosten deckendes Guthaben aufweisen und sich das Rechtsgeschäft und dessen wirtschaftliche Folgen für die Gemeinschaft den Rahmen derer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten nicht überschreitet.

Alle weiteren Aufgaben regelt die Position, oder wird vom Vorstand intern geregelt.

§ 7 Finanzen

Einnahmen:

Die Ausgaben der Gemeinschaft „Glück-Auf“ Eisern für die Erfüllung der vorgeschriebenen satzungsgemäßen Aufgaben müssen durch die Einnahmen der Gemeinschaft gedeckt sein. Vornehmlich geschieht dies aus den Beiträgen der Gemeinschafts-Mitglieder nach vorherigem Abzug der an den VERBAND WOHN EIGENTUM NORDRHEIN-WESTFALEN E.V. abzuführenden



Jahresmitgliedsbeiträge. Auf der Mitgliederversammlung am 08.02.2019 wurde beschlossen, dass der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder in Eisern ab 01.01.2019 rückwirkend auf 30,00,- € (+ 6,60,- € bei Zeitungsversand per Post) pro Jahr festgelegt wird, für Mitglieder außerhalb von Eisern auf 36,60,- € pro Jahr. Alle Mitglieder außerhalb von Eisern werden umgestellt auf Zeitungsversand per Post. Er wird im Monat März des laufenden Jahres per Lastschrift eingezogen. Wird bei Einzug der Beiträge eine SEPA-Lastschrift nicht eingelöst und das Gemeinschaftskonto mit diesem Betrag plus Bearbeitungsgebühren belastet, so ist das Mitglied verpflichtet, der Gemeinschaft den erhöhten Betrag auszugleichen. (Dieser Punkt wird in der Mitgliederversammlung besprochen und bei Beschluss so umgesetzt; vorher: Allgemein 30,00,- € + 6,60,- € bei Zeitungsversand, Bezahlung auch in bar möglich.)

Ausgaben:

Aus den Einnahmen müssen insbesondere nachstehende Ausgaben für die Gemeinschaft „Glück-Auf“ Eisern bestritten werden für:

- a) Jahresbeitrag VERBAND WOHN-EIGENTUM
- b) Kosten der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung (Verzehr, Porto, Einladungen, usw.)
- c) Verabschiedung ausscheidender Vorstandsmitglieder
- d) Ehrung von Jubilaren (Rahmen für Urkunde, evtl. Blumen, usw.)
- e) Präsente für Besuche bei Mitgliedern durch ein Vorstandsmitglied.
- f) Im Todesfall eines Mitgliedes wird ab 5-jähriger Mitgliedschaft eine Begräbnishilfe von 50 € an die Hinterbliebenen gezahlt.
- g) **Verstirbt ein Mitglied innerhalb der ersten Jahreshälfte, wird der halbe Jahresbeitrag erstattet. (vorher: ab 5-jähriger Mitgliedschaft)**
- h) Anschaffungen
- i) **Ab 5-jähriger Mitgliedschaft gelten folgende Regelungen zur Ehrung für besondere Anlässe von Mitgliedern:**
 - a. **Geburtstage ab Lebensalter 30 alle 10 bzw. ab Lebensalter 70 alle 5 Jahre:**
 - i. **Staffelung nach Mitgliedschaftsdauer in der Gemeinschaft:**
 1. **Mitglied seit 5 Jahren: Karte**



- 2. Mitglied seit 15 Jahren: Präsent in Höhe von 10,00,- €
- 3. Mitglied seit 25 Jahren: Präsent in Höhe von 20,00,- €
- b. (Jubliäums-)Hochzeitstage ab 5-jähriger Mitgliedschaft:
 - i. Hochzeit: Präsent in Höhe von 10,00,- €
 - ii. Silberhochzeit: Präsent in Höhe von 15,00,- €
 - iii. Goldhochzeit: Präsent in Höhe von 20,00,- €
- c. Geburt eines Kindes ab 5-jähriger Mitgliedschaft:
 - i. Präsent in Höhe von 10,00,- €
- j) Sonstiges (Porto, Büromaterial, usw.)
- k) Ausgaben aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Für satzungsgemäße Versammlungen, Sitzungen, angeordnete Tagungen und Dienstreisen werden Fahrt-, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Aufwandsentschädigungen gem. Einzelaufstellung gezahlt. Die Sätze werden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Gesichtspunkte und in Anlehnung an die Empfehlungen des VERBAND WOHN EIGENTUM E.V. bzw. des VERBAND WOHN EIGENTUM NORDRHEIN-WESTFALEN E.V. und auf Grund der jeweiligen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands fortgeschrieben und aktualisiert.

§ 8 Kassenprüfer

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Buchhaltung vorhanden ist und die Ausgaben sich im Rahmen der Geschäfts- und Kassenordnung bewegen.

Alles Weitere regelt § 11 der Satzung der Gemeinschaft „Glück-Auf“ Eisern.

§ 9 Ehrungen

Für 25-, 40- und 50-jährige Zugehörigkeit zur Gemeinschaft „Glück-Auf“ Eisern und dem Verband Wohneigentum werden gemäß der Ehrenordnung des Landesverband Nordrhein-Westfalen die Mitglieder geehrt. Die Ehrungen sollten in der Regel in der



SIEDLERGEMEINSCHAFT
"GLÜCK AUF" EISERN



VERBAND **WOHNEIGENTUM**

Einfach gut leben!

Jahreshauptversammlung vorgenommen werden. Was von Seiten der Gemeinschaft als Präsent überreicht wird, obliegt in der Verantwortung des Vorstandes.

Sonderehrungen für besondere Verdienste beschließt der Vorstand der Gemeinschaft und beantragt diese beim Landesverband Nordrhein-Westfalen, der Stadt Siegen **oder kauft diese selbst ein. (vorher: Nur Landesverband und Stadt Siegen)**